



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
**Evaluationsgruppe Kartellgesetz**

---

# **Evaluation gemäss Art. 59a KG**

## **Outputstatistik Projektbericht P4**

Im Auftrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

---

Bern, 23. Dezember 2008

Zum vorliegenden Bericht:

- Zitiervorschlag: Evaluationsgruppe Kartellgesetz, Output-Statistik zur Anzahl der Verfahren der Wettbewerbsbehörden, Projektbericht P4 der KG-Evaluation gemäss Art. 59a KG, Bern, 2008.
- Kommentare an: [frank.stuessi@weko.admin.ch](mailto:frank.stuessi@weko.admin.ch) oder [beat.zirlick@weko.admin.ch](mailto:beat.zirlick@weko.admin.ch).

## A Ausgangslage und Ziel

1. Der vorliegende Einzelbericht zum Thema „**Outputstatistik**“ (Projektbericht P4) ist Teil einer umfassenden Evaluation des Kartellgesetzes (KG) gemäss Art. 59a KG.<sup>1</sup> Die Evaluation des Kartellgesetzes bezieht sich auf fünf Ebenen:

- Konzept (Ziele und Instrumente) des Kartellgesetzes (**Konzept**): Qualität und Mängel des Kartellgesetzes mit seinen modifizierten Bestimmungen und neuen Instrumenten, rechtliche Erlasse, die mit dem KG in Verbindung stehen.
- Anwendung des KG (**Vollzug**): insbesondere Organisation, Management der Wettbewerbsbehörden, Verfahrensdauer.
- Von Behörden erbrachte Leistungen (**Output**): Qualität der Aktivitäten der Wettbewerbsbehörden wie Schlussberichte, Verfügungen, einvernehmliche Regelungen gemäss Art. 26 und 29 KG, Bekanntmachungen, Beratungen, Einigungen mit Unternehmen ausserhalb von Verfahren, Gutachten, der Informationsaustausch mit nationalen und internationalen Behörden, Rechtsmittelverfahren und entsprechende Stellungnahmen, die Informationspolitik.
- Wirkungen bei Adressaten des Kartellgesetzes in der Wirtschaft (**Impact**): Wirkung bei Betroffenen infolge Eingriffen der Wettbewerbsbehörden (Entscheidungen nach Art. 5, 7 und 9 f. KG in Verfahren nach Art. 26 und 27 KG bzw. in Prüfungen der Phasen I und II nach Art. 32 f. KG), Wirkung der neuen Instrumente (Sanktionsmöglichkeiten, Hausdurchsuchungen, Bonusregelung und Widerspruchsverfahren) und der modifizierten Bestimmungen bei Betroffenen und in den Märkten.
- Wirkung bei den weiteren Betroffenen (z. B. Konsumenten/innen) und volkswirtschaftliche Wirkung (**Outcome**): Wirkung der Bestimmungen und Instrumente des KG, d. h. Förderung von Wettbewerb und Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, Erhöhung der statischen und dynamischen Effizienz (höhere Wohlfahrt) in der schweizerischen Volkswirtschaft, Wirtschaftswachstum.

2. Das Projekt „Outputstatistik“ ist der Ebene „**Output**“ zuzuordnen und dient primär der Erfassung der durchgeführten Tätigkeiten und Verfahren der Wettbewerbsbehörden (dem Output der Wettbewerbsbehörden, d. h. der Wettbewerbskommission [WEKO] und dem Sekretariat der WEKO), die in ihren gesetzlich vorgesehenen Aufgabenbereichen liegen. In diesem Projekt sind die folgenden Fragen zu beantworten (**Projektziel**):

- Wie viele Untersuchungen, Vorabklärungen, Marktbeobachtungen, Beratungen, Gutachten, Ämterkonsultations-, Vernehmlassungs-, Mitberichtsverfahren etc. führten die Wettbewerbsbehörden seit 1996 durch?
- Wie viele Sanktionsverfahren, Bonusregelungen, Hausdurchsuchungen, Widerspruchsverfahren, Meldungen gemäss Schlussbestimmungen führten die Wettbewerbsbehörden seit 2003 durch?
- Wie viele Fälle wurden seit 1996 informell erledigt, d. h. nicht durch einen formellen Entscheid und ohne Schlussbericht?
- Wie viele Prüfungen der Phasen I und II nach Art. 32 f. KG wurden seit 1996 durchgeführt?
- Wie viele Beratungen gemäss Art. 23 Abs. 2 KG wurden seit 1996 durchgeführt?

3. Neben den Antworten zu diesen Fragen enthält der Bericht zudem einen **Teilvergleich** zwischen den schweizerischen und europäischen Wettbewerbsbehörden über die Anzahl der

---

<sup>1</sup> Diesen Bericht erstellten Nadine Hagenstein, Christoph Tagmann, Frank Stüssi und Daniel Halbherr (Mitarbeitende des Sekretariates der Wettbewerbskommission).

Tätigkeiten hinsichtlich einiger Verfahrensarten unter Berücksichtigung von Budget und Personal.

## B Datenmaterial

4. Die verschiedenen Tätigkeiten der WEKO wurden über die Jahre hinweg nicht kontinuierlich erfasst, so dass kein umfassendes Datenmaterial vorliegt. Aus diesem Grunde basieren die nachfolgend aufgeführten Angaben in Tabelle 1 hauptsächlich auf den **Jahresberichten der WEKO** der Jahre 1996 bis 2007 (vgl. jeweils die erste Nummer der RPW 1997/1, 1998/1 etc. bis RPW 2008/1) und auf **internen Statistiken**, die teilweise durch die drei Dienste des Sekretariates der WEKO erstellt wurden. Für einzelne Aufgabenbereiche der WEKO wurde die Anzahl erledigter Geschäfte geschätzt.

5. In den Jahresberichten wurden die Tätigkeiten der WEKO über die Jahre hinweg unterschiedlich kategorisiert, erfasst und zusammengefasst. Gewisse Angaben fehlen für mehrere Jahre. Entsprechend ist Folgendes zu beachten:

- Teilweise mussten mehrere Tätigkeiten der WEKO (z. B. Marktbeobachtungen und informell erledigte Fälle) zusammengefasst oder neu gruppiert werden.
- Die Unterscheidung zwischen Ämterkonsultationen und Vernehmlassungsverfahren wurde nach Möglichkeit vorgenommen. Wurden in den Jahresberichten Stellungnahmen nach Art. 46 KG aufgeführt und nicht weiter unterschieden, wurden diese den Ämterkonsultationen zugerechnet. Dabei sind die so genannten Mitberichtsverfahren für Bundesratsgeschäfte in den Ämterkonsultationen enthalten, werden also nicht separat ausgewiesen. Zudem wurden für die Ämterkonsultationen und die Beratungen teilweise Hochrechnungen angestellt, da die Angaben nur unvollständig vorlagen.<sup>2</sup>
- Die verschiedenen Sanktionsverfahren nach Art. 50–52 KG wurden nicht unterschieden, sondern allesamt der Kategorie „Sanktionsverfahren nach Art. 50 ff. KG“ zugewiesen.
- Die Fälle der Kategorien „Sanktionsverfahren nach Art. 49a“, „Bonusregelung“, „Hausdurchsuchungen“ und „Widerspruchsverfahren“ wurden ab Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen, d. h. ab 1. April 2004, erfasst. Meldungen gemäss Schlussbestimmungen konnten nur innerhalb des Jahres nach Inkrafttreten von Art. 49a KG bei der WEKO eingereicht werden; sie sind somit nur für die Jahre 2004 und 2005 aufgeführt.
- Für die mit einem „Strich“ versehenen Positionen in Tabelle 1 und 2 liegen keine Angaben vor.

## C Anzahl Tätigkeiten der Wettbewerbsbehörden

6. Die **Tätigkeiten** der WEKO und des Sekretariats sind in Tabelle 1 aufgelistet und gemäss den Aufgabenbereichen, die der WEKO bzw. dem Sekretariat gemäss Kartellgesetz zugewiesen werden, gegliedert. Die Angaben aus Tabelle 1 werden nachfolgend erläutert.

7. **Vorabklärungen:** Unter dem Begriff "Vorabklärung" werden gemäss Kartellgesetz die vom Sekretariat der WEKO geführten Verfahren zur Abklärung, ob Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 5 oder 7 KG vorliegen, verstanden. Mit diesem "informellen" Verfahren sollen die untersuchungswürdigen Fälle ausgesondert werden. Seit Mitte 1996 bis Ende 2007 wurden 280 Vorabklärungen eröffnet und 294 abgeschlossen (14 Vorabklärungen wurden von der Kartellkommission übernommen). Jähr-

---

<sup>2</sup> Waren Zahlen für einen Dienst vorhanden, wurde die entsprechende Zahl verdreifacht, waren Zahlen zweier Dienste vorhanden, wurde deren Durchschnittswert hochgerechnet.

lich wurden durchschnittlich jeweils um die 25 Vorabklärungen eröffnet und abgeschlossen. Eine Reihe von Vorabklärungen wird jeweils aus dem Vorjahr übernommen werden und im neuen Jahr fortgeführt.

8. **Untersuchungen:** Der Begriff „Untersuchung“ steht gemäss Kartellgesetz für die förmlichen Verfahren vor der WEKO zur Beurteilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Art. 5 oder 7 KG sowie den allenfalls zu ergreifenden Massnahmen.<sup>3</sup> Im Zeitraum seit Juli 1996 wurden ca. 77 Untersuchungen eröffnet und etwa 74 abgeschlossen. Jährlich wurden damit durchschnittlich 7 Untersuchungen eröffnet und etwa 6 abgeschlossen. Eine Reihe von Untersuchungen wird jeweils aus dem Vorjahr übernommen werden und im neuen Jahr fortgeführt.

9. **Marktbeobachtungen, informelle Fälle:** Gemäss Art. 45 Abs. 1 KG beobachten die Wettbewerbsbehörden laufend die Wettbewerbsverhältnisse. Marktbeobachtungen sind rein „informelle“ Verfahren. Bei den Marktbeobachtungen sind die verfügbaren Informationen auf die Jahre 2003 bis 2005 beschränkt. Diesen Angaben zufolge wurden insgesamt rund 206 und jährlich etwa 69 Marktbeobachtungen durchgeführt.

10. **Beratungen:** Nach Art. 23 Abs. 2 KG berät das Sekretariat der WEKO Amtsstellen und Unternehmen zu Fragen zum Kartellgesetz. Bei den Beratungen sind nur Informationen ab 2002 verfügbar. Diesen ist zu entnehmen, dass seit diesem Zeitpunkt 198 Beratungen erfolgten. Jährlich wurden damit rund 33 Beratungen erbracht.<sup>4</sup> Die Anzahl der Beratungen ist im Jahre 2005 beinahe doppelt so hoch wie der jährliche Durchschnitt. Dieser Umstand ist namentlich auf die am 1. April 2004 neu in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen und dem damit verbunden erhöhten Beratungsbedarf zurückzuführen.

11. **Gutachten:** Gemäss Kartellgesetz gibt es zwei Arten von Gutachten: Zum einen diejenigen *gemäss Art. 15 KG*, wonach in einem zivilrechtlichen Verfahren die Sache der WEKO zur Begutachtung vorgelegt wird, sofern die Zulässigkeit einer Wettbewerbsbeschränkung in Frage steht. Diese Art von Gutachten wurde 15 Mal erstellt, wobei hierzu Informationen erst seit 1998 vorliegen. Seitdem wurden pro Jahr durchschnittlich zwei solcher Gutachten verfasst. Die Gutachten *gemäss Art. 47 KG* werden von der WEKO für andere Behörden erstellt, wenn sich Wettbewerbsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. 30 Gutachten dieser Art erstellte die WEKO seit 1996. Der jährliche Durchschnitt beläuft sich somit auf rund drei Gutachten gemäss Art 47 KG.

12. **Ämterkonsultationen:** Entwürfe von wirtschaftlichen Erlassen des Bundes oder anderen Bundeserlassen, die den Wettbewerb beeinflussen können, sind dem Sekretariat der WEKO vorzulegen, damit sie auf Wettbewerbsverfälschungen oder übermässige Wettbewerbsbeschränkungen hin geprüft werden können (vgl. Art. 46 Abs. 1 KG). Zu den Ämterkonsultationen liegen die Angaben seit dem Jahr 2003 vor. Zwischen 2003 und 2007 führte das Sekretariat der WEKO insgesamt 417, pro Jahr durchschnittlich ca. 83 Ämterkonsultationsverfahren, durch.<sup>5</sup>

13. **Vernehmlassungsverfahren:** Die Stellungnahmen zu Entwürfen von rechtssetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen, erfolgen auf der Grundlage von Art. 46 Abs. 2 KG. Für diese Rubrik fehlen die Angaben für die Jahre 1997 bis 2002. Den vorhandenen Daten ab 2003 ist zu entnehmen, dass die

---

<sup>3</sup> Im Untersuchungsverfahren ist das Sekretariat der WEKO Instruktionsorgan. Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der WEKO vor, die dann mittels Verfügung entscheidet (vgl. Art. 18 Abs. 3 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 KG). Entscheide der WEKO können an das Bundesverwaltungsgericht (BVGer, zuvor REKO/WEF), dessen Urteile an das Bundesgericht (BGer) weitergezogen werden.

<sup>4</sup> Hierbei handelt es sich um eine „zurückhaltende“ Schätzung, die anhand der Angaben zweier Dienste des Sekretariates der WEKO auf drei Dienste hochgerechnet wurde.

<sup>5</sup> Es handelt sich hierbei um eine „zurückhaltende“ Schätzung, die auf den Angaben eines Dienstes des Sekretariates der WEKO basiert.

WEKO insgesamt 92 Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren abgab, was einen Durchschnitt von rund 17 Stellungnahmen pro Jahr ergibt.

14. **Empfehlungen an Behörden:** Die Wettbewerbskommission kann Behörden gemäss Art. 45 Abs. 2 KG Empfehlungen zur Förderung von wirksamem Wettbewerb unterbreiten, insbesondere hinsichtlich der Schaffung und Handhabung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Insgesamt verabschiedete die Wettbewerbskommission seit 1996 20 Empfehlungen. Somit ergingen jährlich knapp zwei Empfehlungen.

15. **Prüfungen Phase I und II:** Die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen im Sinne von Art. 32 KG wird in zwei Phasen aufgeteilt. In Phase I wird den zusammenschliessenden Parteien innert Monatsfrist entweder die Unbedenklichkeit oder die Einleitung einer vertieften Prüfung mitgeteilt. Als Phase II wird die Frist von vier Monaten bezeichnet, während der die vertiefte Prüfung erfolgt (vgl. Art. 33 Abs. 3 KG). Weder für Phase I noch für Phase II liegen vollständige Zahlenangaben vor. Es ist aber von 295 vorläufigen Prüfungen im Sinne von Art. 32 KG (Phase I) und 38 vertieften Prüfungen (Phase II) auszugehen. Dies ergibt pro Jahr rund 31 vorläufige Prüfungen (Phase I), wovon jährlich rund vier in eine vertiefte Prüfung mündeten (Phase II).

16. **Sanktionsverfahren nach Art. 50 ff. KG:** Wie bereits in Rz. 5 erwähnt, wurde bei den Sanktionsverfahren eine grobe Unterteilung in Sanktionsverfahren nach Art. 50–52 KG und solche nach Art. 49a KG vorgenommen. Bei den Sanktionsverfahren nach Art. 50–52 KG handelt es sich einerseits um Verstösse gegen einvernehmliche Regelungen und behördliche Anordnungen (Art. 50 KG) und Verstösse im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen (Art. 51 KG), sowie um andere Verstösse (Art. 52 KG). Obwohl die Daten nicht vollständig sind, lässt sich entsprechend vorliegender Informationen festhalten, dass insgesamt ca. 16 Sanktionsverfahren geführt wurden. Dies ergibt einen jährlichen Durchschnitt von rund zwei Verfahren.

17. **Sanktionsverfahren nach Art. 49a Abs. 1 KG:** Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen gemäss Art. 49a KG wurden seit 2004 erfasst, da die entsprechende Bestimmung erst seit dem 1. April 2004 in Kraft ist. Im betrachteten Zeitraum schloss die WEKO drei Sanktionsverfahren i. S. v. Art. 49a KG ab (wobei zur Zeit ein Entscheid rechtskräftig ist; die anderen beiden Verfahren sind noch vor den oberen Instanzen rechtshängig). Diese Zahlen ergeben einen durchschnittlichen Wert von einem Sanktionsverfahren gemäss Art. 49a KG pro Jahr. Ein vierter Sanktionsentscheid wurde im 2008 gefällt, er ist aber in der Statistik nicht erfasst (dieser Entscheid ist rechtskräftig).

18. **Bonusregelungen:** Bonusregelungen sind ebenfalls erst seit 2004 erfasst. Die Bonusregelung besagt, dass auf eine Belastung gemäss Art. 49a Abs. 1 KG ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn ein Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt (vgl. Art. 49a Abs. 2 KG). In den Jahren 2004 bis 2007 gelangte die Bonusregelung im Sinne von Art. 49a Abs. 2 KG in vier Verfahren zur Anwendung (innerhalb eines Falles kann es zu mehreren Bonusmeldungen kommen und nicht alle Bonusmeldungen führen zu einem Verfahren; es wurden aber nur die Anzahl geführter Verfahren gezählt).<sup>6</sup> Die jüngsten Erfahrungen von 2008 zeigen eine zunehmende Tendenz an Bonusmeldungen.

19. **Hausdurchsuchungen:** Auch das Instrument der Hausdurchsuchungen gemäss Art. 42 Abs. 2 KG steht den Wettbewerbsbehörden erst seit dem 1. April 2004 zur Verfügung. Seit diesem Zeitpunkt bis Ende 2007 wurden drei Hausdurchsuchungen durchgeführt. Eine vierte erfolgte im Jahre 2008, sie ist aber in der Statistik nicht erfasst.

---

<sup>6</sup> Die Zahl der Bonusmeldungen ist höher als jene der abgeschlossenen Sanktionsverfahren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Abschluss eines Verfahrens zeitlich nach der Bonusmeldung liegt und in einem Verfahren mehrere Bonusmeldungen eingereicht werden können. Zudem führen nicht alle Bonusmeldungen zu einem Verfahren.

20. **Widerspruchsverfahren:** Widerspruchsverfahren gemäss Art. 49a Abs. 3 lit. a KG existieren ebenfalls erst seit 2004. Gemäss Art. 49a Abs. 3 lit. a KG entfällt die Sanktionierbarkeit, wenn ein Unternehmen eine geplante Wettbewerbsbeschränkung meldet und die Wettbewerbsbehörden nicht innerhalb einer Frist von fünf Monaten eine Vorabklärung oder Untersuchung eröffnen (vgl. Art. 49a Abs. 3 lit. a KG). Seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung wurden 105 Widerspruchsverfahren durchgeführt. Dies ergibt einen jährlichen Mittelwert von rund 26 Verfahren.

21. **Meldung gemäss Schlussbestimmungen:** Meldungen gemäss Schlussbestimmungen konnten nur vom 1. April 2003 bis und mit 31. März 2005 erfolgen. Wurde eine allfällige Wettbewerbsbeschränkung innerhalb dieser Jahresfrist gemeldet oder aufgelöst, entfiel die Sanktionierbarkeit für die zu beurteilende Wettbewerbsbeschränkung. In der Übergangsfrist wurden 640 Meldungen eingereicht. Dabei war die Anzahl eingereicherter Meldungen in der zweiten Hälfte der Frist wesentlich höher als in der ersten Hälfte.

## D Teilvergleich der schweizerischen und europäischen Wettbewerbsbehörden

22. Die Anzahl Tätigkeiten der Wettbewerbsbehörden erlauben nur einen beschränkten Rückschluss auf deren Effizienz. Aus diesem Grunde erfolgt an dieser Stelle ein Teilvergleich zwischen den schweizerischen mit der europäischen Wettbewerbsbehörde. Konkret wurden die **Verfahren nach Art. 81 und 82 EGV bzw. ehemals Art. 85 und 86 EGV mit den schweizerischen Vorabklärungen und Untersuchungen** sowie die **Anzahl behandelter Fusionen** für die Jahre **2002 bis 2005** unter Berücksichtigung von **Budget und Personalbestand** (Anzahl angestellter Personen) verglichen.

23. Hinsichtlich der verwendeten Daten ist Folgendes zu beachten:

- Die in den Tabellen für die schweizerische Wettbewerbsbehörde aufgeführten Zahlen<sup>7</sup> beruhen auf einer Schätzung und spiegeln das jährliche Budget inklusive Infrastruktur (Miete, Möbel) und IT<sup>8</sup> wieder. Bei der Anzahl der Beschäftigten wurden alle Mitarbeitenden des Sekretariates, inklusive „administrativem“ Personal (Backoffice) und Praktikanten/innen, jedoch ohne die Kommissionsmitglieder, gezählt. Diese Angaben liegen für die Jahre 2000 bis 2007 vor.
- Die Zahlen der EU-Kommission bzw. des DG Competition (DG Comp) betreffend Budget sind ebenfalls geschätzt und enthalten einen Anteil der allgemeinen Betriebskosten. Beim Personal und Budget wurde der Bereich „Staatliche Beihilfen“ nicht berücksichtigt. Es liegen die Zahlen für die Jahre 2002 sowie 2004 bis 2006 vor. Die EU-Angaben für das Jahr 2003 fehlen.
- Die Verfahren des DG Comp nach Art. 81 und 82 (bzw. ehemals Art. 85 und 86) EGV sind mit jenen Verfahren (Vorabklärungen und Untersuchungen) der WEKO nach Art. 5 und 7 KG vergleichbar. Diese Angaben bestehen für die Jahre 1996 bis 2007. Verglichen werden die Verfahren nach Art. 81 und 82 EGV mit der Summe der schweizerischen Vorabklärungen und Untersuchungen für die Jahre 2002 bis 2005. Die Daten für die WEKO sind der Tabelle 1 entnommen.
- Analog verhält es sich bei der Zusammenschlusskontrolle. Die Zusammenschlusskontrolle der beiden Wettbewerbsbehörden ist ähnlich aufgebaut. Verglichen wurden wie-

---

<sup>7</sup> Für die Vergleichbarkeit wurde das Budget der WEKO in EURO – bei einem Kurs von 1 EUR zu 1.55 CHF – gerechnet.

<sup>8</sup> Die Kosten für Infrastruktur (Miete, Möbel) und IT sind nur für das Jahr 2007 exakt bestimmbar und betragen rund CHF 2 Mio. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mietkosten überdurchschnittlich hoch sind.

derum die Angaben für die Jahre 2002 bis 2005, wobei die Daten der WEKO der Tabelle 1 entnommen sind und die Anzahl Fusionen gemäss Phase I und II addiert wurden.

24. Der **Vergleich der Anzahl Verfahren** nach Art. 81 und 82 EGV mit der Anzahl Verfahren nach Art. 5 und 7 KG (Vorabklärungen und Untersuchungen) in der Schweiz für die Jahre 2002 bis 2005 unter Berücksichtigung von Budget und Personal (Anzahl angestellter Personen) ergibt das folgende Bild (vgl. Tabelle 2):

- Das durchschnittliche Budget der europäischen Wettbewerbsbehörde für die Jahre 2002 bis 2005 ist mit EUR 63.7 rund 16.2 Mal grösser als jenes der WEKO.<sup>9</sup> Die EU-Wettbewerbsbehörde beschäftigt mit einem durchschnittlichen Personalbestand von 512 Leuten 9,9 Mal mehr Leute als die schweizerische Wettbewerbsbehörde.
- Die WEKO und ihr Sekretariat schlossen in den Jahren 2002 bis 2005 durchschnittlich 31 Vorabklärungen und Untersuchungen ab. Die EU schloss im Vergleich jährlich rund 10,6 Mal mehr, d. h. rund 329 Verfahren nach Art. 81 und 82 EGV, ab.
- Ein ähnliches Bild zeigt sich innerhalb der Fusionskontrolle. Während die WEKO und das Sekretariat pro Jahr durchschnittlich 31 Fusionen nach Art. 32 KG (Phase I und II zusammen) behandelten, sind es in der EU rund 261,9 bzw. 8,4 Mal mehr.

25. Die vorliegenden Angaben lassen den **Schluss** zu, dass die schweizerische der europäischen Wettbewerbsbehörde bezüglich der Anzahl zwischen 2002 bis 2005 durchgeführten Verfahren in Relation zu Budget und Personalbestand ebenbürtig zu sein scheint. Gerade im Verhältnis zum Personal bewegen sich die schweizerische und europäische Wettbewerbsbehörde in ähnlichen Grössenordnungen.

26. Die vorliegenden Angaben lassen den Schluss zu, dass die schweizerischen Wettbewerbsbehörden zwischen 2002 bis 2005 ähnlich viele Verfahren (in Relation zu Budget und Personalbestand) wie die europäischen Wettbewerbsbehörde führten. Gerade im Verhältnis zum Personal bewegen sich die schweizerischen und europäische Wettbewerbsbehörde in ähnlichen Grössenordnungen. Anzahl Verfahren und Fusionen in Relation zum Budget gesetzt, müsste die europäische Wettbewerbsbehörde zwar weitaus mehr Verfahren geführt haben. Da aber keine genaueren Angaben über die Gründe des höheren Budgets der europäischen Wettbewerbsbehörde vorliegen (denkbar ist beispielsweise ein höherer Koordinationsaufwand mit den Ländern inklusive Übersetzungen), ist dieser Vergleich mit Vorsicht zu ziehen.

27. Ein Vergleich der anderen Tätigkeiten konnte mangels Daten und Vergleichbarkeit nicht durchgeführt werden. Unter der Annahme, dass sich in etwa ein ähnliches Bild ergeben sollte, braucht die schweizerische Wettbewerbsbehörde einen Effizienzvergleich mit der europäischen Wettbewerbsbehörde nicht zu scheuen.

---

<sup>9</sup> Soweit im Budget der WEKO zusätzlich Infrastruktur (Miete, Möbel) und IT (rund CHF 2 Mio.) berücksichtigt werden, ist das Budget der EU rund 10.7 bzw. 11.7 Mal höher als jenes der WEKO.



Tabelle 1: Output-Statistik

	Jahr												Total	Mittelwert			
	1996*	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007					
<b>Vorabklärungen</b>																	
Eröffnungen	31	44	20	22	20	21	20	19	22	38	16	7	280	23.0			
Abschlüsse	9	43	23	24	20	21	23	30	20	28	35	18	294	25.2			
<b>Untersuchungen</b>																	
Eröffnungen	4	8	7	11	12	4	14	4	3	3	4	3	77	6.5			
Abschlüsse	0	5	2	8	11	13	4	5	10	4	4	8	74	6.4			
Marktbeobachtungen, informelle Fälle	-	-	-	-	-	-	-	95	82	29	-	-	206	68.7			
Beratungen	-	-	-	-	-	-	27	30	27	59	27	28	198	33.0			
<b>Gutachten</b>																	
KG 15	-	-	1	4	1	0	2	0	3	2	1	1	15	1.5			
KG 47	0	0	2	1	1	4	2	2	7	5	2	4	30	2.6			
Ämterkonsultationsverfahren KG 46 I	-	-	-	-	-	-	-	54	150	48	81	84	417	83.4			
Vernehmlassungsverfahren KG 46 II	2	-	-	-	-	-	-	39	30	6	12	3	92	16.5			
Empfehlungen KG 45 II	0	4	-	3	3	4	1	2	0	2	1	0	20	1.7			
Prüfungen KG 32 Phase I	1	19	22	-	52	33	38	25	16	24	26	39	295	31.0			
Prüfungen KG 32 Phase II	0	2	4	-	1	2	4	5	6	6	3	5	38	4.0			
<b>Sanktionsverfahren</b>																	
Art. 50 ff. KG	-	2	3	2	2	1	1	1	2	1	1	0	16	1.5			
Art. 49a KG										0	1	2	3	1.0			
Verfahren mit Bonusregelungen										-	1	3	4	2.0			
Hausdurchsuchungen										-	1	2	3	1.5			
Widerspruchsverfahren										7	40	32	105	26.3			
Meldung gemäss Schlussbestimmungen									154	487	-	-	641	320.5			
<b>Bemerkungen:</b> * Werte für die Periode Juli bis Dezember; - bedeutet keine Angabe.																	
Quelle: RPW-Jahresberichte gemäss RPW, interne Statistiken der WEKO																	

Table 2: Ressourcen, Auszug Anzahl Verfahren von WEKO und DG Comp

Ressourcen WEKO	Jahr												Total	Mittelwert
	1996*	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007		
Budget in Mio. Euro	3.23	3.61	3.81	3.81	4.00	4.13	4.32	3.9						
Personal (Anzahl Beschäftigte)	43	47	47	51	53	56	61	65	423	52.9				
<b>Ressourcen DG Comp</b>	<b>Jahr</b>												<b>Total</b>	<b>Mittelwert</b>
	1996*	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007		
Budget in Mio. Euro	57.4	-	63.0	64.8	69.7	-	255	63.7						
Personal	472	-	514	531	531	-	2048	512.0						
<b>EGV 81/82 bzw. EGV 85/86</b>	<b>Jahr</b>												<b>Total</b>	<b>Mittelwert</b>
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007		
Eröffnung	447	499	509	388	297	284	321	262	158	105	-	-	3270	327.0
Abschlüsse (formliche/formlose Verf.)	388	517	581	582	400	378	363	319	391	244	-	-	4163	416.3
<b>Fusionskontrolle</b>														
Meldungen	131	172	235	292	345	335	277	212	249	313	356	-	2917	265.2
Abgeschlossen	125	142	238	270	345	340	275	231	242	299	352	-	2859	259.9
<b>Vergleich WEKO und DG Comp</b>	<b>Durchschnittswerte für 2002-2005</b>	<b>Multiplikator DG Comp (ausgehend von WEKO)</b>												
WEKO Budget in Mio. Euro	3.94													
WEKO Personal	51.75													
WEKO Anzahl Vorabkl./Unters.	31.00													
WEKO Anzahl Fusionen	31.00													
EU Budget in Mio. Euro	63.70	16.16												
EU Personal	512.00	9.89												
EU Verfahren nach EGV 81/82	329.25	10.62												
EU Anzahl Fusionen	261.8	8.44												

Bemerkungen: - bedeutet keine Angabe.

Quelle: RPW, interne Statistiken der WEKO, DAFFE/COMP